

Politikai
röpiratok.

54.

54

415

Bk.

Vor den Wahlen.

Eine populäre Darlegung der

politischen Verhältnisse Ungarns

VON

Prof. J. H. Schwicker.

5.



Wien, 1872.

LUDWIG AIGNER.

616952 005 64899

DE BALLAGI GÉZA.

zur Einleitung.

Fünf Jahre sind es, daß wir uns im Wiederbesitz unserer Konstitution, im Genuße unserer verfassungsmäßigen Freiheit befinden, und schon in kurzer Zeit werden die freien, wahlberechtigten Bürger abermals an die Wahlurne treten, um durch ihre Stimmenabgabe die künftige Gestaltung unseres Reichstages zu bestimmen. Die Ausübung dieses Wahlrechtes ist nicht nur ein edles, heiliges Gut des freien Bürgers, der hierdurch Antheil nimmt an der Regierung seines Landes: sondern es ist diese Wahl zugleich eine wichtige Pflicht, mit der eine große Verantwortlichkeit verbunden ist. Denn von dem Ausgange der Reichstagswahlen hängt es ab, in welcher Richtung unser Land für die nächste Zukunft geleitet wird. Darum geziemt es jedem ehrlichen Manne und wahren Patrioten, daß er bei sich des Landes Wohl und Wehe gut bedenke, daß er sich mit anderen aufrichtigen Patrioten und verständigen, besonnenen Leuten berathe und nicht im Sturme der Leidenschaft, sondern mit ruhiger Überlegung ohne Nebenabsichten und Vorurtheile, ohne persönlichen Haß, nach bestem Wissen und Gewissen seine Stimme demjenigen gebe, von dem er überzeugt ist, daß er die Lage des Landes und den Gang der Dinge in der Welt begreife, daß er wisse, wo es uns fehlt und auch die Mittel kenne, wie und auf welche Art den Übeln abgeholfen, das Gute hergestellt werden könne. Wir brauchen ferner Männer, die es mit dem Wohl des Landes ehrlich meinen, die nicht auf eigenen Vortheil sinnen, nicht voll Heuchelei anders reden und anders handeln, sondern den Muth haben, für ihre Überzeugung offen und frei einzustehen.

Damit aber jedermann klar sehe, wie es mit unserem Lande steht, auf daß er so seine Meinung selber zu prüfen

im Stande ist, wollen wir miteinander eine kleine Rundschau vornehmen. Ich will Dir, lieber Leser! offen und wahrheitsgetreu die Lage unseres Vaterlandes Ungarn schildern und dann auch andeuten, was und wie geholfen werden könnte. Folge mir und denke dann darüber nach! Du kennst ja das deutsche Sprichwort:

„Durchs Reden kommen die Leut' zusammen“ . . .

1.

Der Ausgleich mit Oesterreich.

Es ist Jedermann bekannt, dass nach den sturmvollen Ereignissen der Jahre 1848—49 für Ungarn eine recht traurige Zeit eingetreten ist. Man nahm uns die freie Landesverfassung, beraubte Ungarn seiner gesetzlichen Selbständigkeit, machte es zu einem „österreichischen Kronlande“ und wollte weder von einer bürgerlichen noch einer religiösen Freiheit etwas hören. Dagegen herrschten in Ungarn erstlich die blutigen Kriegsgerichte, dann kamen die absolutistischen Behörden, der allgemeine Druck, unter welchem Ungarn länger als 12 Jahre seufzte.

Erst als im Jahre 1859 die absolutistische und militärische Politik auf den Schlachtfeldern Italiens eine verdirrende, blutige Schlappe erlitten hatte, begann die Willkürherrschaft zu wanken. Allein noch waren diese freiheits- und rechtsfeindlichen Gegner nicht gebeugt. Sie glaubten durch Almosenspenden, das Volk ködern zu können. Man lockte Ungarn in den „verstärkten Reichsrath“, man gab das „Oktobersdiplom“ vom Jahre 1860, stellte auch die alte ungarische Statthaltereirei und die Komitatsverfassung zum Theile wieder her und vereinigte auch einige losgetrennte Stücke wieder mit dem ungarischen Mutterlande, so z. B. die „serbische Wojwodschaf und das temeser Banat“. Und für all diese Bettelbrocken forderte man, dass Ungarn seine Freiheit und Selbständigkeit aufgeben und in den österreichischen Reichsrath des Herrn von Schmerling spazieren möge.

Solche Zumuthungen konnten uns nicht gefallen und es ist bekannt, wie unser Reichstag im Jahre 1861 keines unserer guten Rechte aufopfern wollte, sondern alle Angriffe auf die wohlverbrieften und festgegründeten Rechtsansprüche Ungarns mit männlicher Entschiedenheit zurückwies. Er that dies, weil er wusste, dass eine Nation nur dann verloren geht, wenn sie sich selber aufgibt. Man kann

unsere Rechte uns wohl vorenthalten, man kann uns durch die stärkere Gewalt unterdrücken: — aber nimmer darf ein Volk seine Freiheit und Selbständigkeit selber zum Opfer bringen.

Es kam nach dieser ruhmwürdigen Vertheidigung unserer Rechte abermals eine düstere Zeit. Der Reichstag wurde aufgelöst und ein „Provisorium“ eingeführt, das noch viel schlechter war als der frühere Absolutismus. Jeder von uns erinnert sich nur mit Schauder an die Wirthschaft in den Jahren 1862—1867 zurück. Allgemeine Rechtsunsicherheit, Verfall der öffentlichen Angelegenheiten, Bestechlichkeit, Unehrllichkeit udgl. ruinierten Land und Leute. Herr v. Schmerling meinte, „er könne warten“ bis Ungarn „mürbe“ gemacht sein wird. Er täuschte sich. Die Nation litt zwar schwer, doch sie duldete — schweigend und hoffend. Und sie hoffte nicht vergebens.

Freilich mußte abermals die schreckliche Kriegsfurie losgelassen werden, um den verblendeten Staatsmännern in Wien die Einsicht aufzudrängen, daß die größte Stärke eines Reiches in der gesetzlichen Regierung, in der Eintracht zwischen Krone und Volk besteht und daß ein Reich nur auf der Grundlage des Rechtes und der Freiheit gedeihen kann.

Nach den blutigen Schlägen des Jahres 1866 erkannte der Monarch die Nothwendigkeit, mit der bisherigen, schädlichen Regierungsweise zu brechen, die Maßregeln der Halbheit aufzulassen und sich voll und ganz auf den verfassungsmäßigen Rechtsboden zu begeben. Ungarn erhielt seine ihm durch 18 Jahre vorenthaltene Konstitution zurück. Ein verantwortliches, selbständiges Ministerium übernahm die Regierung, gestützt auf die Mehrheit des ordentlich gewählten Reichstages, die losgetrennten Nebenländer der ungarischen Krone wurden mit dem Mutterlande wieder vereinigt und am 8. Juni 1867 ließ sich der erbliche König mit der Stefans-Krone feierlich zum konstitutionellen König von Ungarn krönen und beschwor öffentlich und feierlich unsere verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten.

Das sind erfreuliche Thatfachen, die jeder von uns mit Jubel begrüßt hat. Mit diesem Akte der Versöhnung zwischen König und Volk und der Wiederherstellung

unserer Verfassung steht aber noch ein anderes wichtiges Ereigniß in Verbindung. Ich meine den Ausgleich mit Oesterreich.

Wie man weiß, befindet sich Ungarn seit langer als 300 Jahren mit den österreichischen Erbkländern des Herrscherhauses Habsburg in Verbindung. Als nämlich im Jahre 1526 der ungarische König Ludwig II. nach der unglücklichen Türkenischlacht bei Mohács in einem Sumpfe erstickt war, wählten im nächsten Jahre die ungarischen Reichsstände den Schwager dieses Ludwig, den damaligen Erzherzog Ferdinand von Oesterreich, der zugleich auch König von Böhmen war, zum Könige von Ungarn und seitdem stammen die ungarischen Könige stets aus dem habsburgischen Herrscherhause.

Diese Wahl des Ferdinand erfolgte gewiß nicht bloß deshalb, weil er ein tüchtiger Herrscher war, sondern vor Allem darum, weil Ferdinand von Oesterreich zugleich die Macht besaß, das von den Türken bedrohte Ungarn kräftiger zu vertheidigen; zudem war er ja der Bruder des damaligen deutschen Kaisers Karl V., in dessen Reich bekanntlich „die Sonne nie unterging.“ Es war also schon damals nicht allein die Person der österreichischen Regenten, nach der die ungarischen Reichsstände begehrten: sondern auch der Wunsch, deren reale Macht für des Vaterlandes Heil zu gewinnen. Und also geschah es.

Wir lesen das in dem G. N. II. v. J. 1687, wo es heißt, daß „Se. geh. k. k. Majestät mit ihren siegreichen, gloriwürdigen Waffen den unmenſchlichen Feind der Christenheit, die Türken, in mehreren blutigen Gefechten geschlagen, und unter göttlichem Beistande denselben von den täglich bedrohten Bollwerken zurückgetrieben und die Hauptfesten des Reiches aus seinem Rachen, unter dem sie zum größten Verderben der Nation so lange schmachteten, entriſſen habe.“

So spricht unser Gesetz und die Thatſachen der Geſchichte beglaubigen es; oder weiß nicht gerade Südgarn von den Heldenthaten der kaiserlichen Truppen und Feldherrn Vieles zu erzählen? Wer kennt nicht die Namen Karl von Lothringen, Ludwig Markgraf von Baden, Prinz Eugen von Savoyen, Graf Florimond Mercy u. A.? Und die Schlachtfelder von Belgrad, Peterwardein, Szalankamen, Zenta,

Lemesvár u. s. w. verkünden sie nicht mit lauten Worten, daß es ganz unhistorisch ist zu meinen, zwischen Ungarn und Oesterreich sollte nur eine „Personal-Union“ bestehen?

Denn also behaupten heutzutage Viele, indem sie sagen: „Zwischen Ungarn und Oesterreich besteht kein anderes Band, als die Person des gemeinsamen Herrschers.“ Wie grundfalsch diese Ansicht ist, beweist außer dem schon Gesagten vorzüglich auch jenes berühmte Gesetz, das unter dem Namen „Bragmatische Sanktion“ bekannt ist. Im Jahre 1723 fanden sich nämlich die ungarischen Reichsstände bewogen, das Recht der Erbnachfolge in der Krone Ungarns auch auf die weibliche Linie des habsburgischen Geschlechtes auszudehnen, wobei „für alle künftigen Fälle als unzweifelhafter König von Ungarn und der damit verbundenen Königreiche und Provinzen“ derjenige zu gelten habe, der in den österreichischen Erbländern den Thron bestiegen hat. Zugleich wurde in diesem Gesetze ausdrücklich erklärt, daß Ungarn und die österreichischen Erbländer „untrennbar und unauflösbar“ mit einander verbunden bleiben sollen.

Wie aber diese „Untrennbarkeit und Unauflösbarkeit“ zwischen Ungarn und Oesterreich zu verstehen sei, das sagt die Einleitung des ersten Gesetz = Artikels v. J. 1723, wo es also heißt, daß der Landtag einberufen worden sei zur „Herstellung einer für alle Fälle und insbesondere gegen fremde Gewalt ausreichenden Vereinigung mit den benachbarten (österreich.) Königreichen und Erbländern.“

Und daß diese „ausreichende Vereinigung“ sich auch später erprobt hat, lehrt uns abermals die Geschichte, diese „Lehrmeisterin des Lebens.“ Denn als zahlreiche Feinde die junge Herrscherin Maria Theresia bedrängten, so daß diese kaum einen Ort hatte, um in Ruhe ihre Niederkunft zu erwarten, da kam sie in die Mitte der Ungarn und sprach zu den in Pressburg versammelten Ständen: „Der Treue der Ungarn vertraue ich mich an; sie werden für die Sicherheit unserer Person, unserer Kinder, der Krone und des Reiches so schnell als möglich werththätige Sorge tragen.“ Und als Antwort donnerte es durch den Saal: „Wir weihen unser Leben und unser Blut!“ Die Ungarn hielten Wort und halfen wacker mit, die Feinde Oesterreichs in Oberösterreich, Böhmen, Schlesien und Bayern zurückzudrängen und retteten

so die habsburgischen Länder. Die erstaunte Welt sah, daß diese Länder zwar verschieden seien an Recht, Verfassung und Kultur, aber einig, fest und treu in der gesetzlich-garantirten Verbindung zu gegenseitigem Schutz und Trutz.

Das Letztere zeigte sich auch in den Tagen der langwierigen französischen Kriege gegen den ersten Napoleon. Die Ungarn wiesen alle Zumuthungen einer staatlichen Losreißung von Oesterreich mit Entrüstung zurück. Auch die Gesetze von 1847/8 anerkannten, daß es zwischen Oesterreich und Ungarn gewisse „gemeinsame Angelegenheiten“ gebe; nur war damals die Zeit nicht darnach geeignet, dieselben genau zu bestimmen und zu regeln. Dieses erfolgte erst durch den Gesetz-Artikel 12 vom J. 1867. Ehe ich aber diesen vielangefochtenen Artikel dem geehrten Leser näher vorführe, will ich noch eine Bemerkung mir erlauben.

Wir haben gesehen, daß die Verbindung zwischen Ungarn und Oesterreich nicht erst von heute und gestern, sondern schon 300 Jahre alt ist; wir haben gesehen, daß diese Verbindung sich nicht bloß auf die Person des jeweiligen erblichen Herrschers bezieht, sondern auf die „ausreichende Vereinigung“ der Länder selbst; wir haben gesehen, daß durch diese Vereinigung sich die verbundenen Länder Ungarn und Oesterreich gegenseitigen Schutz und Trutz zusicherten; endlich haben wir gesehen, daß sich dieser Schutz und Trutz in dem Laufe der Jahrhunderte auch wiederholt bewährt hat. Wenn also heutzutage eine Partei kommt und diese reale Verbindung zwischen Ungarn und Oesterreich nicht anerkennen will, so läugnet sie dadurch offenkundige Thatfachen der Geschichte, widerspricht den klaren Buchstaben unserer Gesetze. Und nun laßt uns sehen, wie der Verband mit Oesterreich vor fünf Jahren geregelt wurde!

Was steht in diesem 12. Gesetzartikel vom Jahre 1867? Wenn man die Gegner dieses Gesetzes hört, so enthält dasselbe gar schreckliche Dinge. Sie sagen: „Dieses Gesetz habe Ungarns staatliche Selbständigkeit aufgeopfert, habe unser Vaterland seiner eigenen Armee und Finanzen beraubt, habe Ungarn der Gesamtmonarchie untergeordnet, habe unserem Reichstage einige der wichtigsten Rechte entzogen, habe es möglich gemacht, daß auch Oesterreichs Völker sich in unsere Angelegenheiten einmischen können, habe somit die

„Pragmatische Sanktion“ überschritten“ usw. Alles Böse und Unheilvolle, das unser Vaterland treffen könne, stamme aus diesem Ausgleichs-Gesetz. Das muß also ein wahrhaft vaterlandsverrätherisches Gesetz sein! Gewiß, wenn das Alles in der That so wäre, wie es die Gegner sagen; doch Ihr kennt ja das Sprichwort: „Der Teufel selbst ist nie so schwarz als man ihn malt“.

Vor Allem mühen wir uns erinnern, wer die Männer waren, die an diesem Gesetze gearbeitet haben. Wie man weiß, arbeiteten daran von ungarischer Seite Franz Deák, Baron Józ. Cótvös, Graf Julius Andrásh, Anton Csengery, August Tresfort u. A. Meint man wohl, daß diese Männer zu einem Verrath an Vaterlande die Hand geboten hätten? Glaubt man, daß diese erprobten Patrioten ihr Vaterland, für das sie seit Jahrzehnten hindurch gearbeitet und gelitten hatten, verkaufen konnten? Wahrlich, wenn diese Männer bei einem Gesetze mitwirken und demselben zustimmen, so kann dieses Gesetz vielleicht hier und da mangel- und fehlerhaft sein (weil ja kein Mensch unfehlbar ist), allein unpatriotisch können solche Männer niemals handeln.

Und dann ist auch das Gerüde über den 12. Gesetzartikel nicht wahr oder doch mindestens übertrieben, wie man gleich ersehen kann. Dieses Gesetz besteht nämlich aus zwei Theilen. Im ersten Theile werden die zwischen Ungarn und Oesterreich auf Grund der „Pragmatischen Sanktion“ bestehenden „gemeinsamen Angelegenheiten“ und deren Behandlungsweise festgestellt und der zweite Theil enthält einen finanziellen und handelspolitischen Vertrag. Was auf der „Pragmatischen Sanktion“ beruht, ist unveränderlich insoweit, als das Verhältnis zwischen Ungarn und Oesterreich überhaupt auf diesem Grundgesetze fortbestehen solle. Dagegen ist vom Finanz- und Handelsvertrag ausdrücklich bemerkt, daß dieser geschlossen wurde „von einer freien Nation mit einer freien Nation“ und daß er zeitweise erneuert oder abgeändert werden könne. Im G. A. 16 v. J. 1867 ist sodann das österreich-ungarische Zoll- und Handelsbündnis auf zehn Jahre festgesetzt, doch dabei ausdrücklich bemerkt, daß jedem vertragschließenden Theile zusteht, schon im fünften Jahre eine Modifikation des Bündnisses zu beantragen. Sollte eine Einigung zwischen den bei-

den „rechtlich unabhängigen Ländern“ nicht zu Stande kommen: so behält Ungarn sein selbständiges gesetzliches Verfügungsrecht vollkommen und unverlezt aufrecht.

Daraus ist doch klar, daß wir es hier mit einem freien Vertrage zweier freien Nationen zu thun haben, die sich aus Gründen der Zweckmäßigkeit über gewisse gesetzliche Bestimmungen hinsichtlich der indirekten Steuern, des Zoll- und Münzwesens, der Post, des Telegraphen, der Eisenbahnen und Dampfschiff-Fahrten, der Staatsschulden und Staatsanlehen u. dgl. für eine bestimmte Zeit geeinigt haben. Während der angenommenen Vertragszeit muß der Vertrag gehalten werden. Das verlangt schon die bloße Ehrlichkeit. Gefällt uns dies oder jenes am Vertrage nicht: so können wir die Abänderung beim andern Theile versuchen. Willigt er ein, so erneuern wir den Vertrag; gelingt eine Uebereinstimmung nicht: so bleibt jedem der Theile sein freies Verfügungsrecht. Wo ist da von einer „Rechtsaufopferung“ die Rede? Oder sollen wir mit unseren Nachbarn keine Verträge schließen? Sollen wir unser Land nach allen Seiten hin absperrn, wie die Chinesen mit einer Mauer einschließen, damit wir dann „im eigenen Kette“ ersticken? Das wird wohl kein vernünftiger Mensch wollen. Es kann sich also hier nur darum handeln: was verlangt Ungarns Vortheil und wie kann dieser am Besten erreicht werden? Denn so einfältig ist auch unser Nachbar nicht, daß er einen Vertrag schließt, der nur uns nützt, ihm aber Schaden zufügt. Wir müssen also auch darauf Rücksicht nehmen und nicht Unmögliches verlangen.

Diese Finanz- und Handelsachen sind aber keine „gemeinsamen Angelegenheiten“. Das steht in dem 12. Gesetz-Artikel im §. 58 ausdrücklich. Worin bestehen also die bestverläumdeten „gemeinsamen Angelegenheiten“, die uns so schrecklich nachtheilig sein sollen? Hört!

Vor Allem ist in diesem Gesetze gesagt, daß der Verband zwischen Ungarn und Oesterreich auf der „Pragmatischen Sanktion“ v. J. 1723 beruht. Das ist, wie wir wissen, eben nichts Neues. Sodann heißt es darin, daß dieser Verband „vorzüglich deshalb errichtet wurde, damit Ungarn und Oesterreich einander vertheidigen und aufrechterhalten“, so daß, wenn

z. B. irgend ein Feind Ungarn bedroht und angreift, Osterreich verpflichtet ist, mit seiner ganzen Macht uns zu Hilfe zu kommen und umgekehrt mühen wir dasselbe Osterreich gegenüber thun. Seht Ihr also: die gesammten „gemeinsamen Angelegenheiten“ bestehen in der „gegenseitigen Vertheidigung und Aufrechterhaltung“ der „untrennbar und unauflösbar“ mit einander verbundenen Länder Ungarn und Osterreich. Eine andere „gemeinsame Angelegenheit“ gibt es nicht. Wer Euch das Gegentheil sagt, spricht nicht die Wahrheit.

Es war nun die Aufgabe unseres Reichstages, dann des österreichischen Reichsrathes und der Krone jene Mittel zu finden, durch welche die „gemeinsamen Angelegenheiten“ ausreichend besorgt werden können. Und diese Mittel zur Herstellung des gegenseitigen Schutzes und Truzes sind: die gemeinschaftliche Vertretung im Auslande und das gemeinsame Kriegsheer.

Bekanntlich halten die verschiedenen Staaten gegenseitig in den Hauptstädten der fremden Länder oder wo die Handelsinteressen es erfordern Gesandte (Botschafter, Geschäftsträger), welche die Staaten und deren Herrscher in der Fremde repräsentiren, dort die Interessen ihres Vaterlandes vertreten oder den Bürgern ihres Staates im fremden Lande Schutz und Beistand verleihen. Zur Besorgung der Handelsinteressen werden Konsuln bestellt. Da nun Osterreich und Ungarn im Auslande nur einerlei Interessen zu besorgen haben und beide Staaten von demselben Herrscher regiert werden; so halten sie auch gemeinschaftlich die auswärtigen Gesandten und Konsuln.

Diese auswärtigen Vertreter repräsentiren aber seit dem Jahre 1867 nicht bloß den Kaiser von Osterreich, sondern auch den König von Ungarn und ist dies auch in ihrem Titel ersichtlich. Bis zu diesem Jahre kannte das Ausland nur einen Kaiser von Osterreich und einen österreichischen Kaiserstaat; vom ungarischen Könige und dem Lande Ungarn war nirgends die Rede. Man betrachtete Ungarn als einen untergeordneten Theil von Osterreich. Das ist nun seit 1867 anders. Denn es heißt nunmehr das Reich der Habsburger, die „österreichisch-ungarische Monarchie“ und die Gesandten repräsentiren

im Auslande „Se. kaiserliche und königliche apostolische Majestät den Kaiser von Oesterreich und König von Ungarn“. Das ungarische Staatswappen ist überall gleichberechtigt neben dem österr. Doppeladler zu sehen und unsere Reichsfarben sind auch auf allen Flaggen der Monarchie angebracht. Ungarns Gleichstellung mit den österr. Erbländern ist damit öffentlich vor aller Welt beglaubigt. Wer also kann von einer „Herabsetzung“ unseres Vaterlandes sprechen?

Diese auswärtigen Gesandten und Konsule und die gesammten auswärtigen Beziehungen zu den fremden Staaten der Erde müssen aber einer einheitlichen Leitung unterstehen, sonst könnte gar leicht Verwirrung, Zwiespalt, Krieg entstehen. Die einheitliche Leitung besorgt der gemeinsame Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Die Gegner des österreichisch-ungarischen Ausgleiches sagen nun, daß Ungarn kein „selbständiger, unabhängiger“ Staat sei, sonst müßte es auch eine selbständige Vertretung im Auslande haben. Diese Herren sind aber nicht im Stande, zu beweisen, daß der gegenwärtige Zustand für Ungarn nachtheilig sei; denn mit leeren Wünschen und Seufzern ist in der Politik nicht gedient. Wenn es einzelne Klagen gegen die Gesandten oder Konsule gibt, so bringe man diese gehörigen Ortes an und es wird Abhilfe geschehen. Oder meint man, daß etwa die rein ungarischen Gesandten sündenfreie Engel sein würden? Und dann! Gegenwärtig tragen wir zu den Kosten für die auswärtige Vertretung nur etwa 33 Procent bei; die übrigen 67 Procent zahlen die österr. Erbländer; wenn wir nun selbständige Gesandtschaften und Konsulate errichten und erhalten wollten, müßten wir eben die Auslagen hiesfür ganz allein bestreiten; würde das für Ungarn vortheilhafter sein?

Zur „gegenseitigen Vertheidigung und Aufrechterhaltung“ gehört auch eine gemeinsame Streitkraft und diese ist unsere gemeinsame Armee. Wer nur einigermaßen die Geschichte kennt, weiß, daß Ungarn und Oesterreich vereint auf vielen blutigen Schlachtfeldern ruhmvoll und siegreich gekämpft haben. Diese Waffenbrüderschaft hat unsere Monarchie gerettet, sie hat aber auch unser Vaterland beschützt und erhalten. Der weise und besonnene Politiker wird ein solch bewährtes Vertheidigungsmittel nicht leichtsinnig wegwerfen, sondern im Gegentheil dahin streben, daß

dieses gemeinsame österreichisch-ungarische Heer in seiner Schlagfertigkeit erhalten und stets neu gekräftigt werde. Aus diesem Grunde hat der 12. G. U. v. J. 1867 über die gemeinsame Armee folgendes festgestellt: Sr. Majestät gebührt die oberste Leitung des gesammten Kriegsheeres, also auch der ungarischen Truppen, die einen ergänzenden Theil dieses Heeres bilden. Aber die periodische Ergänzung, die Rekrutenstellung für die ungarischen Truppen, die Bestimmung der Dienstzeit sowie die Lokalisierung und Verpflegung des Militärs gehört auf Grund der bisherigen Gesetze in den Wirkungskreis des ungarischen Reichstages und der ungarischen Regierung. Eine Veränderung des Vertheidigungs-Systems kann nur mit Einwilligung des ungar. Reichstages geschehen. Die ungarischen Angehörigen der gemeinsamen Armee unterstehen in allen nichtmilitarischen Dingen den ungarischen Gesetzen.

Also auch in Sachen des „gemeinsamen Kriegsheeres“ schauen die Dinge in der Wirklichkeit nicht so fürchterlich aus als die unzufriedenen Schwarzseher verkünden. Außerdem vergessen diese anzuführen, daß Ungarn gegenwärtig auch sein eigenes Militär, unsere hoffnungsvolle *Souvérd-Armee*, besitzt, was seit langer, langer Zeit nicht mehr der Fall gewesen. Wer auf unsere gemeinsame Armee schmäht und diese in allerweg herabsetzt, vergißt, daß er auch Tausende unserer eigenen Landesfinder beschimpft und ein solcher Schimpf greicht uns wahrlich nicht zur Ehre.

Die Beforgung der für das gemeinsame Kriegsheer nöthigen Bedürfnisse ist die Aufgabe des gemeinsamen Kriegsministers.

Daß endlich zur Deckung der auswärtigen Leitung und Vertretung und zur Erhaltung des gemeinsamen Kriegsheeres Geld erforderlich ist, und daß dieses Geld von Ungarn und Oesterreich gemeinschaftlich herbeigeschafft werden muß, begreift wohl ein Jeder leicht und darum besitzen wir auch ein gemeinsames Finanzministerium. Und zwar trägt Ungarn nach G. U. XIV. v. J. 1867 zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen 30 (seit der Rükkeinverleibung der Militärgränze etwa 33) Procent der Kosten bei; das Übrige bezahlt Oesterreich. Diese Quoten- oder Beitragshöhe ist jedoch nur für 10 Jahre, d. i. vom 1. Jänner 1868 bis letzten Dezember 1877 festgestellt.

Nun ist es aber ein wichtiges konstitutionelles Grundgesetz, daß keinerlei Ausgaben des Staates geschehen dürfen, ohne Zustimmung der Volksvertretung und daß die Minister für alle ihre amtlichen Handlungen dieser Volksvertretung verantwortlich sein müssen. Wer votirt nun die Höhe der gemeinsamen Auslagen? Wer kontrollirt die gemeinsamen Minister? Das kann weder einseitig der ungarische Reichstag noch der österreichische Reichsrath thun, weil es sich hier nicht um rein ungarische oder rein österreichische Interessen handelt, sondern eben um gemeinsame. Da hat nun das Gesetz vom J. 1867 folgenden Ausweg gefunden: Zur verfassungsmäßigen Behandlung dieser gemeinsamen Angelegenheiten wählt sowohl der ungarische Reichstag als auch der österreichische Reichsrath aus seiner Mitte eine aus gleicher Anzahl (60) bestehende Deputation, welche „Delegation“ (bevollmächtigte Gesandtschaft) genannt wird. Diese Delegationen werden jährlich vom König abwechselnd nach Wien oder Pest einberufen, sie berathen in abge sondert gehaltenen Sitzungen die „gemeinsamen Angelegenheiten“; ihnen sind die gemeinsamen Minister verantwortlich und sie können über die einzelnen Gegenstände und Fragen, welche die gesammte Monarchie interessieren, Beschlüsse fassen.

Diese Beschlüsse werden dann noch dem ungarischen Reichstage vorgelegt und erhalten erst dann für uns Gesetzeskraft. Überhaupt bestimmen die Delegationen nur die erforderlichen Summen, die Art der Umlage und Einhebung derselben, die Feststellung des Steuersystems u. s. w. ist Sache des ungarischen Reichstages und der ungarischen Regierung. Man sieht doch aus all dem deutlich, daß überall das Ansehen und der Einfluß des ungarischen Reichstages gewahrt wurde. Wird doch die Delegation jedes Jahr neu gewählt und hört ihre Wirksamkeit bei etwaiger Auflösung des Reichstages allsogleich auf.

„Aber die Delegationen sind ein schwerfälliges Ding; sie arbeiten langsam und ihre Verhandlungen sind verwickelt.“ So klagt man. Das mag wahr sein, obwohl die Delegationen bereits fünfmal zur allgemeinen Zufriedenheit getagt haben; allein ich frage den weisen Tadler: „Sag uns ein anderes, passenderes Mittel, das in gleicher oder besserer Weise demselben Zwecke dient und wir wollen deine Rathschläge hören.“

Infolange das aber nicht geschieht, wollen wir uns erinnern, daß „Tadeln stets leichter ist als Bessermachen“.

Noch ein Punkt ist in diesem „Ausgleichsgesetz“ v. J. 1867, der für die Gegner zum Angriffspunkte dient. Ich meine den Antheil, welchen Ungarn von der österreichischen Staatsschuld auf sich genommen hat. Im G. N. 15: 1867, §. 1 heißt es nämlich, daß Ungarn zur Deckung der österreichischen Staatsschuld-Zinsen jährlich 29,188.000 fl. (davon 11,776.000 fl. in Silber) beitrage. Das ist für uns allerdings ein schweres Geld, die wir im Lande tausenderlei Dinge nöthig haben. Allein wir sind mit diesem Übel ebenso daran, wie mit jeder andern Heimsuchung, die uns getroffen: Man muß es eben tragen, — um schlimmere Übel zu verhüten.

Als nämlich im J. 1867 der Ausgleich geschah, erklärte der ungarische Reichstag und der König bestätigte es, daß Ungarn rechtlich nicht verpflichtet sei, Staatsschulden zu übernehmen, die ungesetzlich gemacht worden sind; und wurde beigelegt, daß Ungarn in Zukunft überhaupt nur jene Staatsschulden anerkennen wird, zu deren Aufnahme das Land in gesetzlicher Weise beigelegt hat. Und das ist recht und billig. Aber was war mit jenen Millionen und Millionen von Schulden zu thun, welche die frühere Regierung seit 1849 gemacht hatte? Wer sollte diese übernehmen und deren Zinsen bezahlen? Oesterreich? Ja, was hatte denn das österreichische Volk davon, daß die absolutistische Regierung so übel gewirtschaftet hatte? Ich erinnere nur an das große „freiwillige“ National-Anlehen von 500 Millionen im Jahre 1854, welches noch im Geheimen um 111 Millionen überschritten ward. Wer genoß von diesem Anlehen etwas? Die Oesterreicher ebensowenig als wir; denn das viele Geld wurde auf militärische Schauspiele in der Wallachei verschleudert, wodurch wir uns alle Welt zum Feinde machten, so daß Oesterreich schließlich im J. 1859 auf der weiten Erde keinen einzigen aufrichtigen Freund besaß.

Wäre es nicht eine große Ungerechtigkeit gewesen, die schreckliche Staatsschuld von vielen hundert Millionen Gulden nur den österr. Erbländern allein aufzulasten? Ungarn konnte diesen Ruin jener Nachbarländer nicht geschehen lassen; denn auch wir hätten darunter sehr empfindlich gelitten. Und des-

halb übernahm Ungarn aus Billigkeits- und Nützlichkeits-Rücksichten, um das größere Übel eines Staatsbankerotts zu vermeiden, den dritten Theil der Staatsschuld-Zinsen auf sich. So erklärt sich auf eine jedermann verständliche Weise auch dieser „dunkle Punkt“ des österreichisch-ungarischen Ausgleichsgesetzes.

Damit bin ich mit dem Inhalt des G. N. 12 v. J. 1867 zu Ende gekommen. Ich will es nicht läugnen, daß einzelne Punkte dieses Gesetzes für Ungarn drückend sind und einer Abänderung bedürfn. Allein das läugnet ja kein Mensch; es ist eben nichts vollkommen auf Erden. Auch gestehe ich offen, daß es mir lieber wäre, wir könnten ein ganz selbständiges Königreich bilden und müßten nicht an die Verbindung mit Oesterreich gewiesen sein. Allein — was sind Gefühle und Wünsche des Menschen? Leere Seifenblasen, wenn nicht die Macht zur Seite steht, sie erfüllen zu können. Und da will ich denn offen sagen: Ungarn ist heute nicht in der Lage, die Verbindung mit Oesterreich aufgeben zu dürfen. Und warum nicht?

Man sagt allerdings, daß Ungarn mit seinen 5600 Quadratmeilen und 15¹/₂ Millionen Einwohner immer noch ein stattliches Reich bilden würde, angesichts Belgien, Holland, Portugal, Danemark, der Schweiz usw., die alle weit kleiner an Umfang und weniger bevölkert sind. Das scheint einleuchtend, ist aber doch grundfalsch. Denn erstlich spielen einige der obgenannten Königreiche, z. B. Portugal, selbst Spanien, in Europa eine sehr nebensächliche Rolle, liegen auch ziemlich an den Rändern unseres Erdtheils, sodann sind Belgien und die Schweiz von den großen Nachbarstaaten als neutrale Länder garantiert, weil diese großen Herren die fetten Bissen keinem von sich vergönnen, bei jedem europäischen Kriege sind aber Belgien und die Schweiz stets in Gefahr, verschlungen zu werden; ferner darf man nicht vergessen, daß diese Länder in nationaler Hinsicht nicht so bunt gemischt sind und endlich stehen sie in kultureller Hinsicht auf einer höhern Stufe; man denke nur an die Schweiz, an Belgien und Danemark!

Wie siehts dagegen bei uns aus? Wir sind allerdings 15¹/₂ Millionen Seelen, d. h. beinahe soviel als Spanien

Bewohner hat; aber wie manigfaltig ist bei uns die nationale Mischung! Magyaren, Deutsche, Serben, Rumänen, Ruthenen, Slovaken, Wenden, Kroaten, usw.! Und diese verschiedenen, bunt durch- und nebeneinander wohnenden Völkerrstämme sind ebenso verschieden an Bildung, an Sitten und Gebräuchen und, was hier die Hauptsache ist, verschieden an politischen Bestrebungen. Seien wir aufrichtig! Ist es nicht eine leidige Thatsache, daß die wahren Patrioten Ungarns nur bei den Magyaren und Deutschen zu finden sind? Ist es nicht eine traurige Wahrheit, daß die meisten übrigen Volksstämme sich nicht als ungarische Staatsbürger fühlen, sondern viel lieber nach Außen hin schießen und namentlich mit dem „weißen Czar“ an der Newa liebäugeln? Haben wir es nicht wiederholt erfahren, daß Serben, Kroaten und Rumänen sehr gern bereit wären, sich ihren Stammverwandten in Bosnien, Serbien und den Donaufürstenthümern anzuschließen? War es nicht ein Serbe, der im Jahre 1867 in St. Petersburg öffentlich erklärte: „Bei uns Serben lebt im Herzen die Liebe zu den russischen Brüdern von der Geburt an. Von der Wiege an sprechen unsere Mütter ihren Kindern von unseren orthodoxen Brüdern, vom heiligen Rußland! . . . Wir Serben haben immer Sympathie für Rußland gehegt. „Die Hauptaufgabe Rußlands ist, nicht nur in Asien, sondern an seiner Schwelle im europäischen Osten die Befreiung des europäischen Ostens — das ist diese große Aufgabe! Man muß endlich der Herrschaft einer Nationalität über die andere ein Ende machen, gleichviel, ob diese Herrschaft sich eine türkische, magy ar i s c h e oder österreichisch-deutsche nenne. . . Und in diesem Falle fällt die erste Rolle Rußland zu usw. Und diese Worte fanden nicht nur in Rußland fanatischen Beifall, sie wurden auch bei unseren Südslaven zustimmend begrüßt. Ja hat nicht ein „Führer“ der Serben erst vor Kurzem in unserm Reichstag offen erklärt, er hoffe, daß mit der Zeit sich im Süden Ungarns ein neues Reich „Südslavien“ bilden werde, wozu dann auch einzelne Theile des Königreiches Ungarn genommen würden? Wenn dem nun also ist, so sind wir in politischer Hinsicht nicht 15½ Millionen, sondern weit, weit weniger und müssen uns darum um getreue Bundesgenossen umsehen.

Wo aber finden wir diese? Sollen wir uns an Ruß-

land wenden, daß uns mit seiner tödtlichen Umarmung bedroht? Sollen wir etwa mit Serbien und den Donaufürstenthümern einen Staatenbund eingehen, in welchem das magyarische und deutsche Element unterdrückt, der ungarische Staat aber jedenfalls aufgelöst würde? Bleibt uns also nur unser weißlicher Nachbar — Oesterreich, dessen deutsche Bevölkerung in ähnlicher Lage ist wie wir und die deshalb gern unsere treuen Bundesgenossen sein wollen.

Es ist also mindestens eine „Vernunft-Heirat“, die wir mit Oesterreich geschlossen und die Vernunft gebietet es uns, diese Verbindung zu erhalten. Auch verdanken wir ihr besondere Vortheile. Oder hat uns der Ausgleich von 1867 nicht durch fünf Jahre, selbst in der ernstbedrohten Zeit des jüngsten großen, deutsch-französischen Krieges den kostbaren Frieden bewahrt? Ist nicht durch diesen Ausgleich abermals das Ansehen unserer Monarchie im Auslande gestiegen? Bilden wir nicht durch diesen Ausgleich eine Großmacht von 35 Millionen, auf deren Stimme in Europa gehört wird, deren Freundschaft man sucht, deren Feindschaft man fürchtet? Von Oesterreich losgelöst, wäre Ungarn nicht nur im Innern der größten Gefahr preisgegeben, sondern es würde auch der Spielball sein in den Händen seiner benachbarten Großmächte. Denn man bedenke doch nur, daß im Osten der russische Riese, im Westen das geeinigte Deutschland (zu dem dann auch Oesterreich fiel) und Italien stände. Mitten innen müßten wir uns nothgedrungen wieder an eine dieser Mächte anschließen und dann an unserer staatlichen Selbständigkeit und Unabhängigkeit gewiß noch weit größere Opfer bringen. Heute erfreuen wir uns im Auslande eines ehrenvollen Rufes, wie ich aus eigener Erfahrung bezeugen kann. Überall spricht man mit Achtung und Anerkennung von Ungarn, lobt unsere Besonnenheit und Mäßigung, wodurch wir uns mit Oesterreich verglichen und so das im Interesse der europäischen Ruhe und Ordnung nothwendige habsburgische Donau-Reich erhalten und neu befestigt haben. Auch unser materieller Kredit ist im Auslande namhaft gestiegen. Beweis dessen sind die zahlreichen fremden Kapitalien, welche Ungarn aufsuchen. Also: Friede und Freundschaft mit unseren Nachbarn, Ansehen und Achtung vor der gebildeten Welt, geistige und materielle

Geltung nach jeder Seite hin — das sind die erfreulichen Früchte, die uns der vielfach geschmähte Ausgleich in der äußern Politik gebracht hat. Ich denke, daß diese Früchte gar nicht so übel schmecken.

Von welcher Seite man daher diesen „Ausgleich mit Oesterreich“ betrachten mag, immer muß der ruhige Mann zu der Einsicht gelangen: „Dieser Ausgleich ist zwar nicht der beste, er hat seine Mängel; allein unter den heutigen Verhältnissen ist er von Vortheil und muß im Interesse unseres Vaterlandes und seiner Zukunft, zum Schutze und zur Erhaltung des innern und äußern Friedens aufrecht erhalten werden“.

II.

Die inneren Zustände.

Man hat dem Ausgleich mit Oesterreich auch vorgeworfen, daß er uns hindere, unser Land im Innern wohl zu bestellen. Das ist nun ganz und gar unrichtig; unsere innere Gesetzgebung und Verwaltung ist so selbständig und unabhängig wie nur je die eines souveränen Staates sein kann.

Oder verhindert uns der „Ausgleich“, daß wir gerechte Richter, gute Strafgesetze und ordentliche Gerichtsstühle haben? Verbietet etwa der „Ausgleich“ die Herstellung und Aufrechterhaltung einer gewissenhaften und umsichtigen Komitats- und Gemeindeverwaltung? Läßt etwa der Ausgleich es nicht zu, daß wir die öffentliche Sicherheit in gutem Zustande erhalten? Will man vielleicht den „Ausgleich“ dafür verantwortlich machen, wenn unsere Straßen und Wege schlecht, unsere Kanäle und Flüsse verwarlost sind? Oder hat es der „Ausgleich“ verschuldet, daß unser Kirchen- und Schulwesen nicht vorwärts gehen will, daß wir noch immer so vielerlei mittelalterliches Zeug mit uns herumschleppen? Gewiß an allen diesen Dingen ist der „Ausgleich“ sehr unschuldig, wohl aber hat eben dieser „Ausgleich“ uns die Gelegenheit geboten, daß wir unser Vaterland im Inneren neu einrichten können. Wenn wir das bisher nicht gethan oder doch nicht in rechter Weise gethan haben, so trugen eben nur wir

allein die Schuld. Und nun wollen wir eine kleine Rundschau im Lande selber halten; es wird da leider manches sein, wo wir sagen müssen: „Das ist schlimm und muß verbessert werden“!

Da ist vor allem unser Reichstag selbst, bei dem nicht alles ist, wie es sein soll. Ich will zuerst vom Unterhause sprechen. Die Mitglieder desselben werden vom Volke gewählt und haben die Pflicht, die Interessen des Gesamt-Vaterlandes zu vertreten und das Recht, im Namen des Volkes zu sprechen und zu beschließen. Wie überall in der Welt, wo Menschen mit einander verhandeln, gibt es auch hier verschiedene Ansichten, Meinungen und Gesinnungen; Diejenigen, welche gleiche Ansichten haben, thun sich zusammen und bilden eine Partei. Das ist auch in unserem Abgeordnetenhause der Fall, wo es bisher vier Parteien gegeben, nämlich die „Rechte“, die „gemäßigte“ und die „äußerste Linke“ und die „Nationalen“. Es würde mich hier zu weit führen, wenn ich bis ins Einzelne angeben wollte, was jede dieser Parteien eigentlich anstrebte; deshalb bemerke ich nur kurz, daß es sich hauptsächlich um das „Ausgleichsgesetz“ handelte, das die Parteien von einander schied. Die „Linken“ wollten nämlich diesen „Ausgleich“ mit Oesterreich nicht anerkennen und opponirten oder widerstrebten deshalb der „Rechten“, welche im Abgeordnetenhause die Mehrzahl bildete und den Ausgleich aufrecht zu erhalten suchte. Daß nach meiner Ansicht und wohl auch nach der deinigen, lieber Leser! die „Rechte“ darin wirklich recht hatte, habe ich schon weiter oben gesagt. Der „Ausgleich“ mit Oesterreich kann gegenwärtig nicht abgeändert werden, und ich halte es eben für ein großes Unglück, daß die „Linke“ im Reichstage immer nur gegen diesen Ausgleich opponirte, im Übrigen aber wenig gethan hat, um die „Rechte“ und die Regierung zu wahrhaft nützlichen und freisinnigen Reformen zu zwingen.

Denn daran thutz uns Noth. Wir müssen unser Vaterland im Innern zeitgemäß umgestalten und nicht wieder den Streit mit Oesterreich von neuem beginnen, nicht wieder den Frieden in Frage stellen und so selber unsere Zukunft bedrohen. Jeder konstitutionelle Bürger ist verpflichtet, ein ordentlich gebrachtes Gesetz insolange zu respektiren und zu

befolgen bis es im ordentlichen Wege abgeändert worden ist. Das ist auch bei dem Ausgleichgesetz der Fall. Was aber haben unsere bisherigen „Linken“ gethan? Sie nahmen seit vier Jahren keinen Antheil bei den Delegationswahlen, wiewohl sie das im J. 1868 gethan hatten. Und so geschah es, daß die Regierung und ihre Partei seit 1869 in allen auswärtigen Angelegenheiten ganz für sich, ohne Kontrolle einer ehrlichen Opposition schalten und walten konnte. Ich frage: War das nun klug und recht von der „Linken“? Ist eine solche Verwerfung eines ordentlichen Gesetzes erlaubt? Wenn ich ein Gesetz nicht beachten darf, so kann ich ja auch ein zweites, drittes u. s. w. misachten; wohin aber kommen wir dann? Zur Gesetzlosigkeit. Ich halte dafür, daß ein jeder Reichstags-Deputirter die Pflicht hat, immer und überall des Volkes Rechte und Freiheiten zu vertreten und für des Vaterlandes Wohl nach seinem besten Wissen und Gewissen bei jeder Gelegenheit zu wirken. Es war deshalb von unserer „Linken“ ein Fehler und arges Verfümmnis, daß sie die Regierung und ihre Partei allein in die Delegationen wählen ließen und sich jeder Theil- und Einflußnahme auf unsere auswärtigen Interessen enthielten. Ein solcher Zustand ist eben so schädlich als gefährlich und bleibt deshalb lebhaft zu wünschen, daß in Zukunft eine Partei sich bilde, die auf dem Boden der bestehenden Gesetze jederzeit und allerorten die Regierung und ihre Partei streng aber gerecht kontrollire und vor allem bestrebt ist, die nothwendigen geistigen und materiellen Reformen ins Werk zu setzen. Einer solchen wahrhaft liberalen Partei bedürfen wir.

Alsdann wird der unfruchtbare Streit wegen des Ausgleiches aufhören; es werden sich der freisinnigen Fortschrittspartei alle jene liberalen Elemente anschließen, die es der Regierungspartei sehr verübeln, daß sie den hochadeligen und hochkirchlichen Rückschrittmännern so viele Nachgibigkeit bezeugt und aus Rücksicht auf diese Reaktionen den freikeitlichen Ausbau unserer Verfassung verjäumt.

Andererseits wird eine wahrhaft freisinnige Fortschrittspartei sich auch von den Fehlern der bisherigen gemäßigten „Linken“ fern halten müssen. Diese „gemäßigte Linke“ wußte nur stets zu verneinen, d. h. zu sagen, was sie nicht will;

mit greifbaren, praktischen Verbesserungsvorschlägen trat sie jedoch niemals hervor. Phrasendrescheln, Zungendreschen, Opponiren aus reiner Lust zum Opponiren — das war ihre rechte, wahre Kunst. Sie hatte keinen sichern Boden unter sich. Die Gesetze vom J. 1867 wollte sie nicht annehmen, aber auch den Standpunkt der „äußersten Linken“ nicht acceptiren; so schwankte sie hin und her und fiel endlich den starren Anhängern von 1848 willenlos in die Arme. Mit der „äußersten“ verband sich die „gemäßigte Linke“ zu dem unerhörten parlamentarischen Skandal, daß man über ein Gesetz im Allgemeinen, dann über dessen Titel und die Einleitung des ersten Paragraphen nahezu zwei Monate Reden hielt, was dem Lande über 80,000 Gulden kostete, ohne ein Resultat zu bringen. Aber auch mit der Freisinnigkeit, dem Liberalismus dieser „gemäßigten“ Linken ist es nicht weit her; ja die „Führer“ dieser Partei vertraten gar oft die entschieden rückschrittlichen Tendenzen. Ich erinnere nur an die Haltung Koloman v. Tiska's in der Volksschulgesetz-Debatte und dann bei der Debatte über das Unterrichtswesen überhaupt. Wohin schließlich die Leidenschaftlichkeit diese „Gemäßigten“ getrieben, zeigte sich auf der „Landespartei-Konferenz“ der „Linken“, wo man dem „größten Ungar“, dem Revolutionärmanne Ludwig Kossuth eine feierliche Hulldigung darbrachte. Nun weiß man aber, daß Kossuth der geschworene Feind unseres Herrscherhauses ist, daß er die monarchische Verfassung Ungarns verwirft und uns mit den Serben, Rumänen usw. in eine nebelhafte „Donau-Konföderation“ verbinden will, wobei natürlich unsere Monarchie im Trümmern und auch wir, Ungarn und Deutsche, bald zu Grunde gehen würden. Und diesem Manne legten hervorragende Mitglieder der „gemäßigten“ Linken den Namen des „größten Ungarn“ bei! So wurde die „gemäßigte“ Linke ein Spielball der extremen Partei, der sie sich unterordnete. Ein Ghyczy, Tiska, Bárádi, Csernatony u. m. machten sich Madarász, Batay, Esiky, Lázár u. s. w. dienstbar.

Eine solche Parteistellung führt aber zum Verderben und muß beseitigt werden. Die gesetzmäßige Opposition, d. i. die strenge, aufmerksame Kontrolle der Regierung, die unablässliche Anspornung zum naturgemäßen, besonnenen Fortschritte, die Abwehr von rückschrittlichen Prinzipien und Re-

gierungs-Maßregeln — eine solche Opposition ist eine parlamentarische Nothwendigkeit und gereicht dem Lande zum Segen. Eine Opposition aber, die nur verneint, die stets ablehnt, ohne selber fruchtbare Ideen zu haben und die Mittel zur Durchführung derselben zu kennen; eine Opposition, welche die ersten Staats-Grundgesetze nicht acceptiren will und dennoch an der Gesetzgebung dieses Staates Antheil nimmt — eine solche Opposition ist unnatürlich und dem Staate ein Fluch. Wegen dieser Unfruchtbarkeit, Schädlichkeit und Leidenschaftlichkeit der bisherigen „gemäßigten Linken“ haben sich von ihr auch die besten ihrer Mitglieder abgewendet; selbst der „Führer“, der besonnene, ernste Kol. Ghyczy, zieht sich von seiner Partei zurück. Eine solche Partei kann keine Zukunft haben.

Möge darum, wie schon gesagt, im künftigen Reichstage diese Abnormität einer unfruchtbaren Opposition nicht mehr bestehen! Möge Jedermann, der wahrhaft freisinnig und patriotisch gesinnt ist, dahin streben, eine Partei zu schaffen, die auf dem Boden des Gesetzes stehend, mit Ruhe, Besonnenheit und Konsequenz dem fruchtbaren Fortschritt, der Reform dienet! Und wie Vieles gibt es nicht bei uns zu verbessern, zu reformiren! Ich will das in Folgendem deutlicher machen.

Der andere Theil unseres Reichstages ist das Oberhaus, worin bekanntlich die Fürsten, Grafen und Barone, dann die Erzbischöfe und Bischöfe der katholischen und griechischen Kirche, die obersten Würdenträger des Reiches (der oberste Landesrichter, die Kronhüter, der Ban von Kroatien usw.) und die Obergespänne Sitz und Stimme haben. Im Ganzen sind es 407 Mitglieder, aus denen gegenwärtig das Oberhaus bestehen soll und doch erscheinen bei den Verhandlungen kaum 30—40, ja oft nicht einmal ein Duzend. Diese hohen Herren sind entweder zu bequem, oder sie fühlen und erkennen es selber, daß das Herrenhaus in seiner jetzigen Verfassung von keiner Dauer sein kann. Jeder freisinnige Mann fordert eine Umgestaltung desselben und zwar ist es wünschenswert, daß in diesem Hause der Groß-Grundbesitz, die einzelnen Religionsgesellschaften, die Wissenschaft und Kunst, die Industrie und der Handel — also die verschiedenen Zweige des materiellen und geistigen Lebens unserer Gesellschaft in ihren obersten Spitzen vertreten seien.

Von nicht minder großer Wichtigkeit ist die Herstellung eines ordentlichen Gerichtswesens und einer guten Verwaltung. Recht und Ordnung hält den Staat zusammen, macht den Bürger wohlhabend, schützt ihn vor Schaden am Leben und Eigenthum und läßt ihn im Frieden die Früchte seines Fleißes genießen. Schauen wir auf die blühenden Gegenden in Deutschland! Was hat sie so wohlhabend gemacht? Die strenge, geregelte Verwaltung, die strenge und unparteiische Rechtspflege. Bei uns ist da noch manches zu thun übrig. Unsere Gerichte sind erst vor kurzem umgestaltet, unsere Komitate, Städte und Gemeinden erst jetzt neu organisirt worden. Ob und wie sich diese neuen Einrichtungen bewähren, muß uns die Zukunft lehren. Jedenfalls ist es unsere Aufgabe, die wargenommenen Übel abzutellen, und die erforderlichen Verbesserungen vorzunehmen. Viele meinen, daß z. B. die Virilstimmen, die größere Macht der Obergespanne von großem Nachtheile seien. Ich will dagegen nicht sprechen, weil uns noch die beste Lehrmeisterin, die Erfahrung, fehlt; jedenfalls bin ich aber kein Freund von den städtischen Obergespannen, welche das freie Bürgerthum bedrohen und befürchte ich, daß das Schreiber- und Beamtenthum bei uns zu sehr überhand nimmt. Darum muß dahin getrachtet werden, den Gemeinden in Stadt und Land und den Komitaten in allen ihren inneren Angelegenheiten die möglichste Autonomie oder Selbstverwaltung zu gewähren, aber auch darauf zu achten, daß die Beamten für ihr Thun und Lassen verantwortlich sind und in allen Landesangelegenheiten die Befehle des verantwortlichen Ministeriums strenge und pünktlich vollziehen. Ich habe die strengen Beamten stets lieber als die Lauen und Nachsichtigen, die meist die Fehler der anderen Leute deshalb nachsehen, damit man ihnen die eigenen Gebrechen verzeihe. Ein solcher Zustand hat uns schon viel Unheil gebracht.

Mit der öffentlichen Ordnung steht natürlich die öffentliche Sicherheit in enger Verbindung. Daß diese in vielen Gegenden unseres Vaterlandes noch immer auf schlechtem Fuße steht und nur durch außerordentliche Mittel (wie z. B. durch königl. Kommissäre) aufrecht erhalten werden kann, ist leider traurige Wahrheit. Wir müssen des-

halb dahin trachten, durch eine ordentlich geregelte Polizei die Bösewichte in Schach zu halten oder die Übelthäter allfogleich der verdienten Strafe entgegen zu führen.

Was nun aber diese Straflinge betrifft, so möchte ich hier noch anmerken, daß viele derselben erst im Kerker zu wahren Schurken geworden sind. Denn unsere Gefängnisse sind nur zu oft die eigentlichen Hochschulen der Verbrechen. Wenn wir nicht ins Bodenlose schöpfen wollen, so ist nothwendig, das bisherige schlechte Gefängnißsystem zu ändern und dafür nach dem Beispiele anderer gebildeter Staaten den Sträfling zu bessern suchen. Erst dann wird die Strafe für diesen und für die Gesellschaft zur Wohlthat.

Alein die Anzahl der Verbrechen wird sich am sichersten vermindern durch die Verbreitung und Verbesserung der allgemeinen Volksbildung. Zu diesem Zwecke muß das Unterrichtswesen sorgfältig gepflegt werden. Es war der verstorbene Unterrichtsminister Baron Cötvös, der wiederholt das wahre Wort aussprach: „In Ungarn hat nur ein gebildetes Volk eine Zukunft.“ Wer also sein Vaterland aufrichtig liebt, der wird es als heilige Pflicht erkennen, die Mittel zur Volksbildung, die Schulen, zu vermehren. Je mehr Schulen, desto weniger Gefängnisse! Je gebildeter ein Volk, desto mächtiger und wohlhabender ist es. Denn Bildung gibt Macht und Kraft! Was erwarb den Deutschen die glänzenden Siege über die Franzosen? Nicht die Tapferkeit allein, denn auch die Franzosen waren tapfer; sondern die größere Bildung. Die höhere geistige Kraft auf Seite der Deutschen führte diese zu Sieg und Ruhm.

Seit den letzten fünf Jahren ist allerdings schon hie und da manches geschehen für die Hebung unseres Unterrichtswesens: allein es ist nicht ausreichend, es sind das nur kleinliche Mittelchen ohne die gewünschten Erfolge. Bezüglich der Volksschulen muß dahin gestrebt werden, nicht nur deren Anzahl zu vermehren, die Schulhäuser ordentlich her- und einzurichten, die Schulkinder zur Schule anzuhalten: sondern wir müssen auch bedacht sein, gute, tüchtige Lehrer zu bekommen und zu erhalten. Das können wir aber nur, wenn wir den Lehrer amtlich und materiell so stellen, daß das Lehramt von jungen Leuten gesucht wird.

Warum kommen heute so wenige, begabte Jünglinge zum Lehrfach? Warum verlassen viele der bessern Lehrer die Schule? Weil sie nicht hungern und darben wollen bis an ihr Lebensende. Stellen wir also die Lehrer besser, belohnen wir sie nach ihren Verdiensten und angemessen ihrem wichtigen Amte, geben wir ihnen Aussicht auf eine ruhige Versorgung im Alter, beschützen wir deren Wittwen und Waisen vor dem Bettelstab und wir werden den gefährlichen Lehrermangel bald weggeschafft haben!

Wie bei den Volksschulen so muß auch bei den Mittelschulen (Gymnasien und Realschulen) und den Hochschulen (Universität und Polytechnikum) eine unserer Hauptaufgaben sein, daß unsere Jugend nicht nur an nützlichen Kenntnissen bereichert, sittlich gut erzogen, sondern auch zu getreuen, thatkräftigen Patrioten herangebildet werde. Die gesammte Schulbildung muß in den Dienst des Vaterlandes treten. Darum wünsche ich, daß in Sachen des öffentlichen Unterrichtes nicht die Konfessionen und nicht die Nationalitäten den bestimmenden Entscheid geben, sondern der Staat, d. i. die Volksvertretung und die verantwortliche Regierung. Ich weiß, daß in Ungarn die Volks- und Mittelschulen größtentheils konfessionell oder nationell „gefärbt“ sind und weiß auch, daß man leider in diesen Schulen nur zu oft vor Allem „gute“ Katholiken, Protestanten, Serben zc. heranzubilden bemüht ist. Dagegen nur zu selten auf die Erziehung guter ungarischer Staatsbürger bedacht ist. Das ist eine große Gefahr für unser Vaterland, der nur so vorgebeugt werden kann, wenn alles Schulwesen von den Staatsorganen strenge überwacht und geleitet wird und wenn namentlich die Staatsbürger selber auch darüber wachen, daß in den Schulen ihrer Konfession oder Nationalität keine staatsgefährlichen Lehren verbreitet oder unpatriotische Lehrmittel benützt werden.

Damit will ich keineswegs das gesetzlich verbrieftte Recht der Konfessionen auf ihre Schulen antasten; ich respektire dieses Recht, weil und insolange es gesetzlich garantirt ist, bekenne aber, daß dieses Recht in vielen Fällen mißbraucht wird und gegen diesen Mißbrauch muß der Staat einschreiten.

Überhaupt wünschte ich, daß in Ungarn der Staat seine Rechte besser beachten möge. Der geehrte Leser weiß, daß gerade in der Gegenwart zwischen Staat und Kirche oder besser gesagt: zwischen Staat und Geistlichkeit ein Kampf ausgebrochen ist, der allerdings bei uns noch zu ruhen scheint, der aber in anderen Staaten, namentlich in Deutschland, Italien, Belgien, der Schweiz, u. a. o. bereits großen Umfang genommen hat und auch bei uns endlich zum Ausbruch kommen muß.

Der Staat Ungarn war bis zu Jahre 1848 ein katholisch-konfessioneller, d. h. die römisch-katholische Kirche war die herrschende Staatskirche und genoss vieler Vorrechte und Auszeichnungen; die anderen Kirchen und Religionsgesellschaften waren nur „geduldet“. Das ist nun anders geworden. Der ungarische Staat kennt keine „herrschende Staatskirche“ mehr; alle Konfessionen Ungarns sind gleichberechtigt. Allein noch immer sind nicht alle Ungleichheiten beseitigt. So z. B. sitzen die katholischen und griechischen Bischöfe im Oberhause, aber die obersten Vorsteher der protestantischen Kirchen und der Juden nicht. Auch die materielle Stellung der einzelnen Konfessionen ist bei uns höchst verschieden, wodurch innerhalb der einzelnen Konfessionen selbst manche Ungerechtigkeit entsteht. So z. B. genießen die Bischöfe der Katholiken und Griechen immense Einkünfte, indessen die Pfarrer und Lehrer dieser Konfessionen oft harte Noth leiden.

Noch immer gibt es Religionsgesellschaften, die in Ungarn keine Freiheit des Bekenntnisses haben. Der Staat hat sich aber in Religions- und Gewissenssachen gar nicht zu mengen. Ihm, d. h. dem Staate, kann es gleichgiltig sein, nach welcher kirchlichen Façon jemand selig werden will; er kennt nur gleichberechtigte Staatsbürger. Es ist also die Religions- und Gewissensfreiheit und die Gleichberechtigung aller Konfessionen unter der Oberaufsicht des Staates nicht bloß „im Prinzip“, d. h. mit Worten, auf dem Papier auszusprechen, sondern auch im gesellschaftlichen und staatlichen Leben zur ganzen Wahrheit zu machen. Mit anderen Worten: Der Staat hat sich von der Kirche zu trennen.

Damit steht aber auch in Verbindung, daß der Staat

alle jene Rechte und Befugnisse, die er seinerzeit an die Geistlichkeit übertragen, wieder zurücknehme. Ich meine die Schule, die Ehe, und die Civilstands-Register (die Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterbeprotokolle).

Denn es leuchtet doch ein, daß die Geburten, Ehen und Sterbefälle, sowie die Erziehung der künftigen Staatsbürger Akte sind, die für das gesellschaftliche und staatliche Leben von allergrößter Wichtigkeit sind und daß es darum in erster Linie den Staat interessirt, über die Bewegung der Bevölkerung genau unterrichtet und der Hauptwächter der Heranbildung der Jugend zu sein. Oder verträgt es sich mit dem Begriffe der Religions- und Gewissensfreiheit, wenn Ehen zwischen Juden und Christen nicht gestattet sind? Ist es nicht ein Akt der Tyrannei, wenn ich eine Mutter zwingen, ihr Kind in dieser oder jener Kirche taufen zu müssen? Ist es nicht empörend, wenn von dem Wohl- oder Übelwollen irgend eines Geistlichen die Eintracht in der Familie oder das „ehrliche“ Begräbniß abhängen soll? Ich ehre und achte jede Konfession, allein der Staat hat es nicht mit Juden, Katholiken und Protestanten zu thun, sondern nur mit Staatsbürgern, die gleiches Recht und gleiche Freiheit genießen. Diese Rechtsgleichheit, diese Freiheit besteht aber nicht, wenn der Jude gezwungen wird nur eine Jüdin zu heiraten, wenn die Christin sich nicht nach ihres Herzens Neigung, sondern nach den Vorschriften einer Konfession vermählen darf. Diese Ungleichheit ist ein schreiendes Unrecht und muß abgestellt werden.

Die bürgerliche oder Civil-Ehe ist keineswegs ein Teufelswerk, wie so viele fanatische Geistliche behaupten; denn sonst müßten ja die Katholiken in Frankreich, Belgien in den Rheingegenden u. a. o. Alle des „Teufels“ sein; denn daselbst besteht diese Institution schon seit dem ersten Napoleon. Wohl aber ist diese Einrichtung ganz geeignet, die ungerechte Herrschaft der Geistlichkeit in staatlichen Dingen abzuschaffen.

Und das ist nothwendig. Die Geschichte lehrt uns, daß es noch immer gefehlt war, wenn die „geistliche Hand“ in irgend einem Lande sich der weltlichen Zügel bemächtigte. Wir lassen der Geistlichkeit gerne das religiöse Gebiet;

hier soll und kann sie Herrliches wirken für die Religiosität und die Sittlichkeit des Volkes. Durch diese Wirksamkeit wird sie der Gesellschaft und dem Staate nutzbar. Allein die Grenzen des Religiös-Moralischen überschreite sie nicht; denn sonst heißt es: „Bis hierher und nicht weiter“!

Allein der staatliche Schutz bezieht sich bei dem einzelnen Bürger auch darauf, daß dieser auch innerhalb seiner Konfession die ihm gebührenden Rechte ungeschmälert ausüben könne. Dies gilt insbesondere für die Katholiken Ungarns. Infolge der frühern Stellung der katholischen Kirche zum Staate hatte letzterer nach und nach alle jene Rechte, welche die Laien in der Kirche besaßen, an sich genommen und im Vereine mit dem Klerus (namentlich dem hohen) dahin gewirkt, daß gegenwärtig der Katholik in seiner Kirche keine anderen Rechte besitzt, als zu hören, zu beten, zu schweigen und zu — zahlen. Dieser Zustand ist heute um so unerträglicher, als der Staat sich um die kirchlichen Angelegenheiten der Katholiken nicht bekümmern darf, die Katholiken jedoch von aller Theilnahme am Kirchen- und Schulregiment ausgeschlossen sind. Kirche und Schule der Katholiken in Ungarn befinden sich heute in der unumschränkten Gewalt der Geistlichkeit. Der Staat muß hier seine Pflicht erkennen, zur Wiedereinsetzung der Laien in ihre kirchlichen Rechte seine hilfreiche Hand zu bieten. Dies kann geschehen durch die Garantie einer Kirchenautonomie auf freisinniger Grundlage, wie solche die Minorität des ungarischen Katholikentongresses im vorigen Jahre angestrebt hat. Leider fand es aber die Regierung für besser, die gesammte Autonomiesache — todtzuschweigen, was natürlich den Ultramontanen sehr angenehm ist. Am katholischen Volke ist es aber, seine ihm vorenthaltenen kirchlichen Rechte durch alle erlaubten, gesetzlichen Mittel zurück zu gewinnen.

Wie im Innern des Landes so muß auch dem von auswärts drohenden Ultramontanismus energisch entgegengetreten werden. Die neu erweckten Ansprüche des Papstthums auf eine Universalherrschaft sind entschieden abzulehnen und mit Strenge darauf zu sehen, daß derlei staatsgefährliche und freiheitswidrige Lehren vom Unterrichte des Volkes und der Jugend fern bleiben. Inso-

lange das königliche Placetum, d. i. das Einwilligungsrecht des Königs in die Veröffentlichung päpstlicher Befehle, Briefe etc., als Gesetz aufrecht steht und nicht auf ordentlichem gesetzlichem Wege abgeändert ist, insofern muß jeder Staatsbürger dieses Gesetz achten und die Verächter desselben (sei es Bischof oder Laie) zur strengen Verantwortung gezogen werden. Ein Staat, der es zulässt, daß ein fremder Herrscher ihm Gesetze vorschreiben kann, hat seine Freiheit und Selbständigkeit eingebüßt. Weil wir Staatsbürger eines freien Ungarn bleiben wollen, darum müssen wir uns und unser Vaterland vor den Übergriffen Roms und seiner willigen Diener schützen.

Zur Wahrung der bürgerlichen Freiheit, zur Vertheidigung des freien Gedankenausdruckes gehört die freie Presse, das freie Versammlungs- und Vereinsrecht. Dank den Errungenschaften des Jahres 1848 besitzen wir eine unabhängige Presse, die den Gedanken und Wünschen des Volkes ungeschminkten Ausdruck verleihen darf. An uns ist es, dieser Presse Gehör zu schenken, anderseits aber auch etwaigen Auszweigungen und Übergriffen der Journale, sodann verwerflichen Auswüchsen der schlechten Verläumdungs- und Schmutzpresse entschieden entgegen zu treten; auch ist die Ehre des Einzelnen, die Ruhe und Sicherheit des Staates und der öffentlichen Moral durch die eingefesteten Schwurgerichte in Presssachen garantirt. Nur bleibt zu wünschen, daß diese Gerichte mehr verbreitet und ihr Wirkungsbereich erweitert werde.

Bedauerlich ist, daß wir noch immer eines freisinnigen Vereins- und Versammlungsgesetzes entbehren und hierdurch die konstitutionellen Bürger Ungarns vielfach behindert sind, sich über öffentliche Angelegenheiten gemeinschaftlich zu berathen und zu gegenseitiger Hilfe, Aufklärung und Förderung allgemeiner Interessen zu vereinigen. Zwar finden thatsächlich vielenorts derartige Versammlungen und Vereinigungen statt, allein dieselben sind jederzeit von dem guten Willen der politischen Behörde bedingt und gesetzlich nicht garantirt. Wir wünschen ein ordentliches, freisinniges Vereins- und Versammlungsgesetz.

Die geistige Blüte eines Volkes ist größtentheils ab-

hangig von dem materiellen Wohlstande eines Landes. Ein armes, unfruchtbares, industrieloſes Land wird auch in geiſtiger und moraliſcher Beziehung zurückbleiben. Wollen wir alſo unſer Vaterland zu einem wahren Kulturſtaate erheben, ſo müſſen wir auch auf die Förderung unſerer materiellen Intereſſen bedacht ſein.

In dieſer Hinſicht wiſſen wir, daß Ungarn ein vorwiegend ackerbautreibendes Land iſt. Auf dem Grund und Boden der Landwiſchaft ruht unſer Staatsgebäude; je gefeſtigter, ſicherer, ſolider dieſe Baſis iſt, deſto dauerhafter wird das Gebäude ſein. Leider läßt der Ackerbau, die Landwiſchaft überhaupt noch vieles zu wünſchen übrig. Es fehlt da an allen Orten. Ich aber will mich nicht bei den vorhandenen Mängeln aufhalten, das würde mich zu weit führen, ſondern allſogleich anführen, wie da geholfen werden könnte.

Vor allem iſt hier wünſchenswert die endliche, gerechte Regelung des Steuerſyſtems, nachdem ſich das in den 50er Jahren eingeführte Grundſteuerproviſorium als vielfach ungerecht und ſchädlich erweiſt. Sodann iſt erforderlich die Errichtung und Verbreitung niederer Ackerbauſchulen, womit ſich inſbefondere die landwiſchaftlichen Vereine beſchäftigen ſollten, ſo zwar, daß in jedem Komitate mindedeſtens eine Ackerbauſchule verbunden mit einer Muſterwiſchaft beſtände. Selbſtverſtändlich müſſen in den weinreichen Gegenden an deren Stelle Weinbauſchulen treten oder doch mit denſelben in Verbindung gebracht werden. Unſere Landwiſchaft muß vernünftiger, rationeller getrieben werden, wenn wir mit dem Auslande konkurriren wollen. Da bei uns Arbeitskräfte fehlen oder doch nur um theures Geld zu haben ſind, ſo ſollen auch kleinere Grundbeſitzer von den landwirthlichen Maſchinen umfaſſenden Gebrauch machen, wie dieſes z. B. in Württemberg, Sachſen und anderen Ländern Deutſchlands der Fall iſt.

Die Produktion des Bodens wird ferner geſichert durch ein ordentliches Bewässerungſyſtem, wie denn überhaupt die vielfach abnormen Flußverhältniſſe unſeres Vaterlandes einer dringlichen Regelung bedürfen. Inſbeſondere iſt es der in letzter Zeit ſchwer heimgeſuchte Süden

Ungarns, wo mit dem Aufwande aller Mittel dahin gestrebt werden muß, die fruchtreichen, gesegneten Ackerfelder von den periodischen Ueberschwemmungen zu sichern und den stehenden Gewässern einen Abzug zu verschaffen, damit die schädlichen Sümpfe und Moräste verschwinden. Als wünschenswerth erweist sich da die Herstellung zweckmäßiger Kanalbauten, die Instandhaltung der aufgeführten Dämme und sonstigen Schutzbauten, wozu der Staat, die Komitate und Gemeinden mit vereinter Kraft mitzuwirken haben. Hierher gehört auch die endliche gerechte Regelung der bäuerlichen Kontraktualisten, die Schaffung eines zweckmäßigen Kolonisationsgesetzes, um dem steigenden Mangel an verfügbaren und wohlfeilen Arbeitskräften abzuhelfen.

Der natürliche Segen des fruchtbaren Bodens muß aber auch in den Verkehr gebracht werden. Was nützt sonst die reichste Arnte, wenn sie der Producent nicht auf den Markt beschaffen kann? Dazu helfen aber gute und hinlängliche Verkehrsmittel. Wieder ist es das reichgesegnete Südungarn, das die wenigsten Kommunikationsmittel hat. Soll diesem wichtigen Landestheile dauernde Hilfe gebracht werden: so müssen hier Straßen und Wege in hinlänglicher Menge gebaut, Eisenbahnen dahin geführt werden und dazu bedarf es wieder des einträchtigen Zusammenwirkens von Staat, Komitat und Gemeinde. Die Regierung ist nicht allmächtig, die großen und kleinen Kommunen müssen auch mithelfen. Die Regierung soll aber die geseklichen Mittel schaffen, damit vom Volke die nöthigen Arbeiten ausgeführt werden können.

Wie beim Ackerbau so ist auch für Gewerbe und Handel vor Allem die Errichtung tüchtiger Bildungsanstalten nöthig. Bürger-, Gewerbe- und Handelsschulen müssen das geistige Kapital unseres Mittelstandes vermehren, müssen diese befähigen mit dem vorgeschrittenern Auslande zu konkurriren. Vieles sehr vieles haben wir diesbezüglich noch zu thun. Wir können hier am Besten durch die That beweisen, daß wir unser Vaterland nicht bloß mit Worten lieben, nicht bloß für seine Zukunft schöne Wünsche haben.

Der Aufschwung des Handels, der Industrie und der Landwirtschaft wird dann auch unsern Geldkredit ver-

mehren und kommen wir so in die Lage eine selbständige ungarische Finanzpolitik zu betreiben, uns namentlich auch von dem Monopolium der Wiener „Nationalbank“ zu emanzipiren und unsere eigene Nationalbank zu errichten.

Nicht minder wichtig erscheint die Frage wegen der Regelung, resp. Aufhebung der Regalien der Monopollen, namentlich des Tabakmonopols, das auf die Urproduktion Ungarns nachtheilig einwirkt.

Wie auf einer Seite Bildung, Aufklärung, Gesittung, der Segen des Fleißes und der ehrlichen Arbeit nothwendig ist, um das Vaterland in geistiger und materieller Hinsicht auf eine höhere Stufe zu bringen: so ist anderseits geboten, die öffentlichen Angelegenheiten mit möglichster Sparsamkeit zu besorgen. Weg daher mit der kostspieligen, bureaukratischen Verwaltung, dem Heer von Schreibern und Beamten! Weg mit der strengen Centralisation, die alles selbständige Leben und Streben der Provinz erdrückt, dafür aber einseitig nur die Hauptstadt groß nährt! Dafür soll strenge Aufsicht und Kontrolle herrschen über die öffentlichen Diener und Beamten; es soll die Regierung ihre Sorgfalt nicht nur der Verschönerung und Vergrößerung von Dsen-Pest zuwenden, sondern das ganze Land muß gleichmäßig der Gegenstand fortgesetzter Aufmerksamkeit sein.

Da kann es denn Niemandem entgehen, daß die Regierung des von so verschiedenen Volksstämmen bewohnten Ungarn auch auf die Bedürfnisse der einzelnen Nationalitäten Rücksicht nehmen muß. Jedermann weiß, daß diese Nationalitätenfrage von unseren Feinden am meisten ausgebeutet wird und daß hier in der That die Quelle großer Schwäche für uns liegt. Es wohnen Millionen ungarischer Staatsbürger in unserer Mitte, die erklären, daß ihre Nationalität bedroht sei und sie darum diesem Staate Ungarn keine anfrichtigen Anhänger und Vertheidiger sein können. Ich will hier nicht die Übertreibungen der nationalen Hezer und Aufwiegler anführen; diese Leute beuten die Nationalitätenfrage meist zu ihrem persönlichen Nutzen aus. Allein es gibt auch besonnene Leute, die der Ansicht sind, daß der Staat und die Regierung Ungarns sich bisher um die Bedürfnisse der Nationalitäten zu wenig bekümmert haben.

Was ist da zu thun? Aufrichtigkeit und Ehrlichkeit ist auch hier die beste Politik. Also: Die ungarische Gesetzgebung sage offen und ehrlich den Nationalitäten, daß sie jedweden Angriff auf die Einheit und Untheilbarkeit des ungarischen Staates mit Entschiedenheit zurückweise; daß also alle Ansprüche auf nationale „Territorien“ zc. als Vaterlandsverrath gelten. Wer Ideen bekennet, wie z. B. die des berichtigten „serbischen Programmes“, das auf eine Zerstückelung Ungarns loszielt, mit dem darf ein ungarischer Patriot nichts gemein haben. Leider hat die bisherige „Linke“ nur zu oft mit diesen „Nationalen“ geliebäugelt und so deren gefährliches Treiben verstärkt. Daß es ferner im Interesse des öffentlichen Dienstes und der allgemeinen Wohlfahrt ist, wenn der gesetzgebende Körper und die Regierung in Einer gesetzlichen Staatsprache (der ungarischen) verkehren und von Jedermann, der in Staatsdienste treten will, die Kenntniß dieser Sprache fordern: bedarf für den Vernünftigen auch keines besondern Beweises, ebenso, daß gefordert werden muß: in sämtlichen Bildungsanstalten der verschiedenen Volksstämme müße die ungarische Staatsidee der oberste Leitstern der politischen Erziehung sein.

Sind diese drei Grundbedingungen und deren natürliche Konsequenzen festgestellt und gesichert; dann kann und soll aber Regierung und Volksvertretung den Nationalitäten gegenüber alles Mißtrauen ablegen und statt mit verstecktem oder offenem Unbehagen, vielmehr mit freudiger, hilfreicher Theilnahme und Unterstützung den kulturellen Fortschritt der einzelnen Volksstämme fördern. Der Staat muß es als seine Pflicht erkennen, das nationale Element der einzelnen Völker Ungarns in Kirche, Schule, Gemeinde, Komitat und in der Rechtspflege zu beachten; es muß seine Pflicht sein, die nationalen Bildungsinstitute, die Schul- und Kunstanstalten von Staatswegen zu heben; wir müssen ablassen von der gefährlichen Meinung, ein serbisch, rumänisch zc. redender Staatsbürger könne kein aufrichtiger Patriot sein. Aber auch die fanatische Presse

muß ablassen mit ihren unsinnigen Hekereien, die gegen alle Nicht-Magyarern nur Groll und Mißtrauen säen und statt zu lindern, zu dämpfen, zu versöhnen, nur Öl ins Feuer gießen. Wie schön sagte dagegen der weise Deák: „Wir müssen die Nationalitäten zu gewinnen suchen dadurch, daß wir ihnen unsere Verhältnisse angenehmer machen.“ Das ist das Richtige. Der Serbe, der Rumäne zc. muß stolz darauf sein, ein ungarischer Staatsbürger zu sein. Dies wird es aber nur, wenn wir ihm den Beweis liefern, daß hierzulande wahre bürgerliche Freiheit und Gleichberechtigung herrscht und er nicht befürchten muß, daß man ihm seine Muttersprache nehmen, diese unterdrücken oder mindestens in ihrer Entwicklung niederhalten will. Die fanatischen Feinde der Nationalitäten sind eben die größtenteils Feinde des ungarischen Staates selbst. Denn es ist Lüge und Verläumdung, wenn man den Patriotismus, die Freiheit und den Fortschritt von dem Gebrauche einer bestimmten Sprache abhängig machen will. Schauet nach der freien Schweiz! Dort leben Deutsche, Franzosen und Italiener in Frieden beisammen; jedes dieser Völker bewahrt seine nationale Eigenthümlichkeit, Alle sind aber stolz, Schweizer zu sein. Also sei es auch bei uns.

Die Befriedigung der gerechten Nationalitäts-Ansprüche wird auch wohlthätig und fördernd einwirken auf die Vervollkommnung und Stärkung unserer nationalen Wehrkraft, der ungarischen Honvéd-Armee, auf deren Pflege und Verbesserung wir alle Sorgfalt verwenden müssen. Namentlich möchte ich zwei Punkte hierbei betonen: Der eine ist, daß man diese nationale Landwehr nicht im Gegensatz sondern in kameradschaftlichem Waffenbruder-Verhältnis zur gemeinsamen Armee fördern möge, und der andere, ebenso wichtige Punkt bezieht sich darauf, daß der Waffendienst in der Honvéd-Armee zugleich zur Schule des Patriotismus, zur Heimstätte der ungarischen Staatidee werde. Ob und welche Ergänzungen, Verbesserungen zc. bei dieser unserer Landwehr eingeführt werden mögen, das muß das jedesmalige Bedürfnis und das Votum der Sachverständigen bestimmen. Was bisher erzielt wurde, ist ehrenvoll, wie sich denn z. B. preussische

Officiere über unsere Honvéds in anerkennender Weise, ausgesprochen haben.

III.

Was bleibt zu thun?

Der aufmerksame Leser, der mir bis hierher gefolgt ist, wird erkannt haben, daß die Lage unseres Vaterlandes zwar keine in alleweg glänzende und befriedigende ist, daß wir aber auch keine Gründe haben, nur mit Angst und Verzweiflung in die Zukunft zu schauen. Allerwärts zeigen sich Reime und Ansätze zum Besseren und wo etwas schlecht oder fehlerhaft, wo dies und jenes veräußert oder vernachlässigt ist; da gilt es nicht im Sturme Alles niederzureißen, sondern vielmehr mit Muth, Ausdauer und Besonnenheit zu verbessern. Unsere Verfassung ist gleich einem Gebäude, bei dem erst die Grundmauern gelegt sind. Noch stehen hier und dort einzelne Reste des alten, morschen Hauses, noch sind einzelne Theile gar nicht in Angriff genommen worden. Was thut nun der vernünftige Hausherr? Läßt er etwa die schon gelegten Grundmauern wieder ausheben? Oder wird er die morschen Wände abemals in das neue Gebäude hereinnehmen? Keines von beiden. Er wird das schlechte Alte beseitigen, dafür aber auf den Grundmauern sorgsam weiter bauen, um ein Haus zu erhalten, wie es seinen Bedürfnissen anpassend ist. Lasset auch uns unser Verfassungsgebäude so ausbauen, daß es hinreichend Licht und Luft habe und allen Bewohnern, so verschieden an Sprache, Religion und Sitten, genug Raum zur freien Bewegung biete, damit sie alle dieses gemeinsame Vaterhaus lieb gewinnen und an dessen Erhaltung, Befestigung und Verbesserung stets das Lebendigste, thatkräftigste Interesse nehmen!

Und nun zum Schlusse noch einige Worte angeichts der neuen Reichstagswahlen! „Wen sollen wir wählen?“ Diese Frage beschäftigt wohl heute die meisten der denkenden, freien Wahlbürger Ungarns. Die Antwort ist nicht schwer. Wählet vor Allem ehrliche, freisinnige Männer und aufrichtige, verstan-

dige Patrioten! Wählet Männer von Ruhe, Ernst und Besonnenheit, nicht die Fanatiker der Leidenschaft, die Opponenten um jeden Preis! Lasset Euch nicht durch Schlagworte, Phrasen und schöne Redensarten verführen! Beschauet Euch den Mann nach allen seinen Thaten! Wenn diese für den tüchtigen Charakter, für die Befähigung des Mannes sprechen, dann — wählet ihn! Lasset Euch nicht durch Schmeicheleien verführen; schämet vielmehr den Mann, der uns immer die Wahrheit sagt auch dann, wenn sie uns bitter schmeckt.

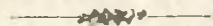
Was wir nach vorhergegangener Überschau der äußeren und inneren Zustände unseres Vaterlandes gefunden haben, ergibt für die Befolgung unserer nächsten Politik folgende zwei Sätze:

Erstens: „Das Ausgleichgesetz v. J. 1867 ist, solange es im gesetzlichen Wege nicht abgeändert worden, ohne alle Hintergedanken als ordentliches Gesetz anzuerkennen und es hat jeder ungarischer Staatsbürger die Pflicht, dasselbe zu befolgen und bei Ausführung desselben nach seiner Kraft und Stellung mitzuwirken, um auch hier wie überall die Interessen unseres Vaterlandes zu vertheidigen und zu fördern.

Zweitens: Der Schwerpunkt unserer nächsten politischen Thätigkeit muß in der friedlichen, naturgemäßen Entwicklung der geistigen und materiellen Reformen im Sinne des freisinnigen Fortschrittes liegen, damit unser Vaterland seinen Platz als moderner Kultur- und Rechtsstaat in würdiger Weise einnehme, zur gemeinsamen Fortentwicklung der europäischen Civilisation beitrage und dadurch seine zukünftige, geachtete Stellung in der Reihe der europäischen Staaten sichere.

Worin diese Reformen zunächst zu bestehen haben, das ist aus dem Vorangehenden ersichtlich. Wir wollen keinen Umsturz, aber auch keinen Stillstand, noch weniger einen Rückschritt;

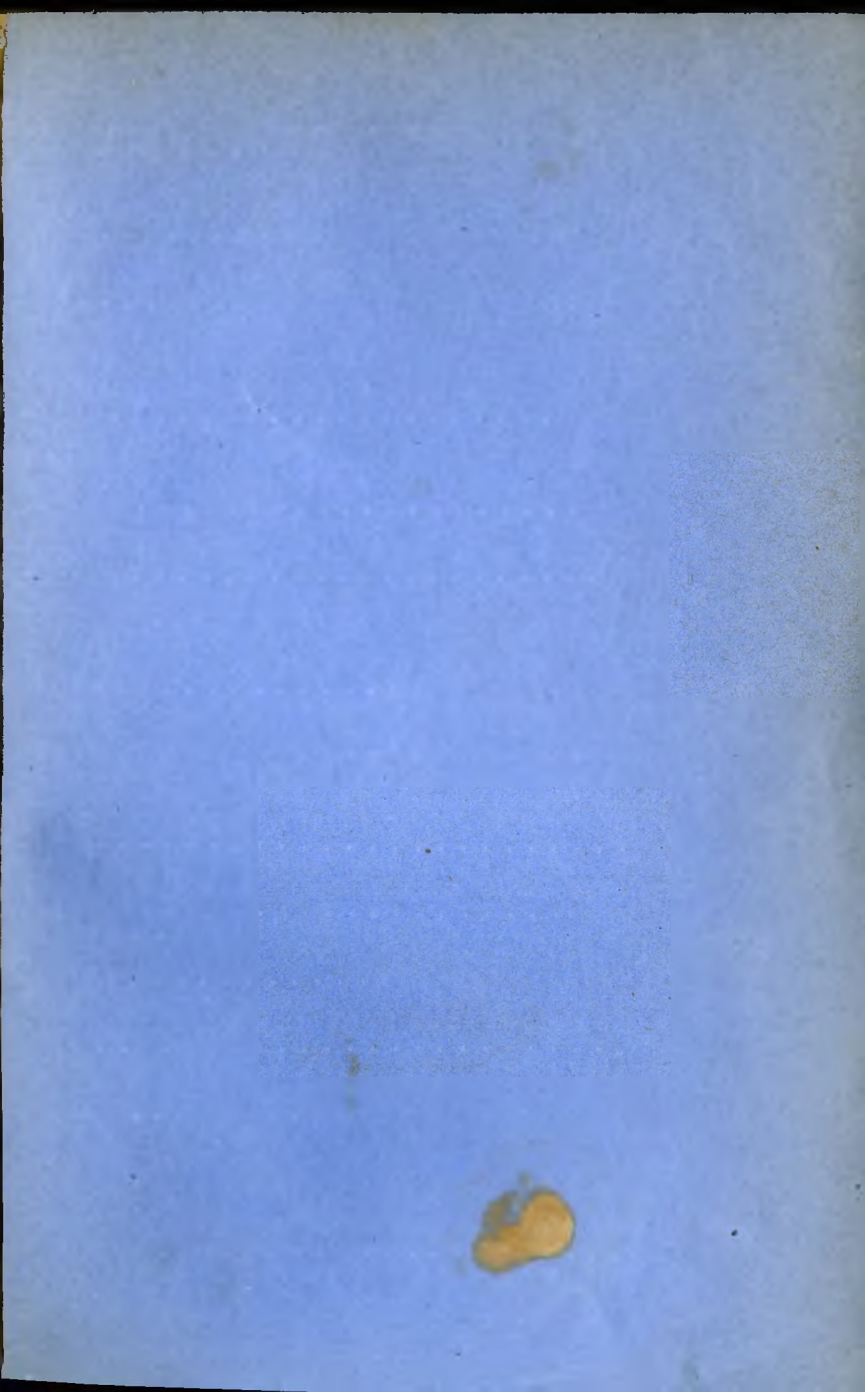
sondern eine naturgemähe, friedliche Fortentwicklung in materieller und geistiger Hinsicht. Wir wollen keine Revolution, sondern eine nöthige Reformation, d. i. Verbesserung unserer staatlichen Zustände. Das ist aber nur möglich durch die vereinte Kraft aller Staatsbürger Ungarns; ist nur erreichbar durch Arbeit, Ausdauer und Opferbereitschaft und bei all' diesem patriotischen Wirken leuchte uns als bester Führer voran der Wahlspruch: „Mit Muth, Besonnenheit und Gottvertrauen — vorwärts!“



DR BALLAGI GÉZA

Inhalt

	Seite
Zur Einleitung	3
I. Der Ausgleich mit Oesterreich	4
II. Die inneren Zustände	19
III. Was bleibt zu thun?	36



Verlag von Ludwig Aigner in Pest.

(Wahnergasse 18, Hotel National.)

- Geschichte des Temeser Banats.** Von Joh. Heinrich Schwickler. Zweite Ausgabe. Preis 2 fl.
- Die Katholiken Autonomie in Ungarn.** Wesen, Geschichte und Aufgabe derselben. Dargestellt von Prof. Joh. Heinrich Schwickler. Zweite Auflage. Preis 1 fl.
- Allgemeine Geographie** mit besonderer Rücksicht auf die österreichisch-ungarische Monarchie. Zum Gebrauche in den oberen Klassen der Volks- und den unteren Klassen der Bürger- und Mittelschulen. Von Prof. J. H. Schwickler. Preis gebunden 80 fr. gebunden 90 fr.
- Geographie von Ungarn** mit einem kurzen Abrisse der allgemeinen Geographie. Für Volksschulen bearbeitet von Prof. Joh. Heinrich Schwickler. Dritte, verbesserte und vermehrte Auflage. Preis gebunden 40 fr.
- Bilder aus der Geschichte Ungarns.** Für die Volksschulen verfaßt von Prof. J. H. Schwickler. Preis gebunden 60 fr., gebunden 70 fr.
- Ungarischer Schulbote.** Zeitschrift für das gesammte vaterländische Volksschulwesen. Herausgegeben und redigirt v. J. H. Schwickler und Jos. Mitter. III. Jahrgang 1870. Gebeftet 3 fl. IV. Jahrgang 1871. Gebeftet 3 fl. V. Jahrgang 1872 (wöchentlich eine Nummer) Preis ganzjährlich 4 fl.
- Ugrische Sprachstudien.** Von Dr. Josef Budenz. Erster nachweis und erklärung einer ursprünglicheren gestalt der plurarische possessiv-affixe der ugrischen sprachen. Preis . 1 fl.
- Ugrische Sprachstudien.** Von Dr. Josef Budenz. II. Determination des nomens durch affigirten artikel im mordwinischen und in einigen andern ugrischen sprachen. Preis 1 fl.
- Der jüdische Kongress in Ungarn,** historisch beleuchtet. Beitrag zur Rechts-, Religions- und Völkergeschichte. Von Leopold Löw. Preis 2 fl. 80 fr.
- Jüdische Dogmen.** Von Leopold Löw. Preis 50 fr.
- Das neueste Stadium** der ungarisch-jüdischen Organisationsfrage. Von Leopold Löw. Preis 80 fr.
- Die jüdischen Wirren in Ungarn.** Beitrag zur Zeitgeschichte. Von Leon da Modena de Medivins. I. Vor dem Kongresse. Preis 1 fl.
- Ungarn in der Real-Union.** Von Jul. Schvarcz. Preis fl. 1.60
- Der Suezkanal** und seine Beziehungen zu den Handelsverhältnissen Ungarns. Von J. Ciotta. Preis 50 fr.
- Oesterreich-Ungarns Neutralität** in einem künftigen Kriege. Besprochen mit Hinblick auf die Arkolan'sche Broschüre von einem Unkaren. Zweite Auflage. Preis 80 fr.
- Pädagogische Studien** in der Schweiz und in Baiern. Im Auftrage des Unterrichts-Ministeriums mitgetheilt v. Madár Molnár. Preis 2 fl. 50 fr.
- Ein Wort zu seiner Zeit** über hebräischen Unterricht und konfessionelle Schule. Von M. H. Nottenberg. Preis 50 fr.
- Zur Reform des Universitätswesens** in Ungarn. Preis 30 fr.

